

Anordnung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Stand: 09.11.2020

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) ergeht folgende Anordnung:

1. Grundsätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Auf den Grundstücken, in den Gebäuden und Räumlichkeiten des NSI ist der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern stets einzuhalten. Ferner sind vorgegebene Abstandsmarkierungen und ausgewiesene Laufwege zu berücksichtigen und positionierte Tische in Hörsälen, Arbeitsräumen und Büros dürfen nicht umgestellt werden.
- In allen Gebäuden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Erst nach Einnahme eines Sitzplatzes und Einhaltung des Abstandsgebots darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Grundstücke und Gebäude des NSI dürfen nur von Mitarbeitenden, Dozierenden, Teilnehmenden und für den Betrieb erforderlichen externen Dienstleistern wie Postboten, Lieferanten und Handwerkern betreten werden. Alle sonstigen Besuche bedürfen der vorherigen Terminabsprache.
- Die Gebäude sind über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene „Eingänge“ zu betreten und über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene „Ausgänge“ zu verlassen.
- In allen Hörsälen und Fluren ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind möglichst dauerhaft, mindestens aber in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 30 Minuten) über Fenster und Türen zu lüften.
- Die maximal zulässige Personenzahl je Hörsaal ist als Anlage beigefügt.
- Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderer Lernaktivitäten (z. B. Bibliotheksnutzung) sind Gebäude und Grundstück über die ausgewiesenen Laufwege und Ausgänge zu verlassen.
- Gruppenbildungen ohne Einhaltung der Abstandsregeln sind untersagt.
- Aufzüge und Balkone sind nur durch eine Person zu benutzen.
- Toiletten dürfen unter Wahrung des Abstandsgebotes von maximal zwei Personen genutzt werden.
- Nach Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach Husten oder Niesen sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

Hände mit Seife zu reinigen. Sofern ein Händewaschen nicht möglich ist, können Hände auch desinfiziert werden. Handdesinfektionsmittel werden beispielsweise an den Eingängen, in den Toilettenräumen und vor den Aufzügen zur Verfügung gestellt.

- Gruppenarbeiten außerhalb der unmittelbaren Lehrveranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.
- Vor Beginn jeder Vorlesung / Unterrichtsstunde wird die Anwesenheit der Teilnehmenden dokumentiert. Diese müssen dem NSI ihre Kontaktdaten (vollständige Anschrift und eine Telefonnummer) nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung stellen.
- Persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden des NSI sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und vorab telefonisch oder elektronisch terminlich zu vereinbaren. Das Service Desk darf von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Achten Sie darauf, Arbeitsmittel wie Handouts, Stifte, Notizblöcke etc. nicht gemeinschaftlich zu nutzen und nehmen Sie die persönlichen Arbeitsmittel zum Seminarabschluss mit.
- Für Mensa und Cafeteria gelten besondere Hygienemaßnahmen, die vor Ort bekannt gegeben sind. Auch hier sind zwingend Abstände einzuhalten, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und vorgegebene Laufwege einzuhalten.

2. Reinigung der Räumlichkeiten im Hörsaalgebäude

- Die Hörsäle insbesondere die Tische werden täglich abends grundgereinigt. In allen Hörsälen werden darüber hinaus Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Materialien sind Eigentum des Niedersächsischen Studieninstituts und sind nur für den Gebrauch vor Ort bestimmt.
- Die Toiletten und sanitären Anlagen werden zweimal täglich gereinigt.
- Die Türklinken und Handläufe werden täglich mittags und abends gereinigt.

3. Wohnheim (Biz Hannover und Oldenburg)

- Auch im Wohnheim gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen: Abstandsgebot, Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Treppenhäusern, Fluren und Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Küchen) sowie Nutzung der Balkone und Aufzüge durch maximal eine Person.
- Toiletten, Duschen und Gemeinschaftsküchen dürfen unter Wahrung des Abstandsgebotes von maximal zwei Personen betreten werden.
- Die Aufenthaltsbereiche vor den Gemeinschaftsküchen dürfen nicht genutzt werden.
- Lebensmittel und Getränke sind getrennt nach Besitzer/Besitzerin aufzubewahren und wenn möglich immer in gesonderten Behältnissen/Boxen zu verwahren. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Kühlschränke.
- Die Reinigung des Wohnheims erfolgt täglich. In gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden Oberflächen darüber hinaus zweimal täglich desinfiziert.
- Desinfektionsmittel und Reinigungstücher werden in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Diese Materialien sind Eigentum des Niedersächsischen Studieninstituts und sind nur für den Gebrauch vor Ort bestimmt.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Anordnung können mit einer Verwarnung gerügt, im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder Hausverbot geahndet werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Spezielle Anordnungen

Diesen Hygienevorschriften gehen spezielle Anordnungen auf kommunaler Ebene (beispielsweise eine durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Büro- oder Unterrichtsräumen oder der Erlass eines generellen Betretungsverbots durch die zuständigen Behörden) vor.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 13.11.2020 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen. Sie ersetzt die Vorgängerversion mit Stand 10.11.2020.

Hannover, den 09.11.2020



Prof. Dr. Peter Daiser
Geschäftsführer

Anlage

Maximal zulässige Personenzahl je Hörsaal (zzgl. eine dozierende Person)

121	16
122	16
126	16
128	16
221	16
222	16
226	16
228	16
321	16
322	16
326	16
328	16
421	16
422	16
427	16
521	16

401	18
501	18
330	20
331	20
107	30
130 a	20
130 b	20
130 a/b	45
132	30
I	16
II	16
III	16
IV	16
234	9
335	9